

Nr. 13
Kundschaft – 1572, Januar 31

Kundschaft über die Forderungen des Pfalzgrafen betreffend: Fron – Huldigung (fol.39) – Folge – Schatzung – Einzug.

StAD, C2, 301/1 (Jurisdiktionalbuch 1618/19), fol.38'-40 (Abschrift).

38' Anno 1572, den 31 t(en) januarij

Sollenn wir, die gericht, besagenn, wie die frohen vonn denn underthanenn zu Dhiettelßheim[!]¹ biß anhero pracht. Habenn die gericht, daß die nachparen zu Dhiettelßheim[!]² die zoll küstenn zu Munster, auch zu Sponßheim zu denn Weinnachtenn gehn Altzey geliebert

39' habenn, unnd nicht mehr ist vonn inen gefordert worden, ist unser wissens ann die vier unnd zwanzig jahr, auch sonst ist niemandt, der je darvor solliches gehört habe.

Zum andern ob ein Pfaltzgrave auch je huldung vonn denn nachparne zu Dhietterßheim gefordert habe od(er) nicht. Darzu sagenn wir, die gericht, nein, sonder der Pfaltzgrave vor diessem, alß er huldigung genommen hatt, sindt die nachparen vonn Dhitterßheim gehn Munster gefordert wordenn unnd dahin kommen. Alß sie aber doselbst ghen Munster kommen, sindt sie uber die zwo stundt daselbst gestandenn. Letzlich aber ist inen bescheidt wordenn, sie sollenn wiederumb heim ziehen, unnd ist also kein huldungh vonn inen genommen wordenn, dann allein ist der schuldthaiß zum selbigenn mall zu Munster pliebenn unnd solliche verdagung sonder vorwissenn meiner, alß deß amtmans, beschehen; Ob derselbig huldung od(er) sonstenn etwaß gethan habe, daß ist niemandts bewust.

Zum drittenn ob jemals dem Pfaltzgraven der viertt mann sey gefolgt wordenn, sagenn wir nein, dann sollichs nie ist gefordertt wordenn in vier unnd zwanzig jarhen, auch ist solliches niemmer erhörтт wordenn vonn denn altenn.

Zum vierttenn d(er) schatzungh halber, ob der Pfaltzgrave denn vierttenn pfennig gefordertt hab, sagenn wir ja zu, ist ime auch gehandtreicht wordenn.

39' Zum funfftenn von innzug wissenn wir nicht, daß dem Pfaltzgraven etwaß gebenn wordenn ist. Auch ist nicht jemalhs etwaß darvon geforttert wordenn, derhalbenn wissenn wir nicht, ob mann ime etwaß darvor schuldig sey od(er) nicht.

40' Waß mein gnedigster herr fur gerechtigkeit zu Diederßheim hatt. Im ampt Olm.

1 Verscrieben für *Dietersheim*.

2 Verscrieben für *Dietersheim*.